

**Satzung der Universität Passau
zur Verteilung der Studienzuschüsse
(Studienzuschusssatzung - StuZuSa)**

Vom 8. Januar 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Verwendung und Verteilung der Studienzuschüsse

- (1) ¹Im Rahmen der Zweckbindung wird von den nach Art. 5a Abs. 1 BayHSchG zugewiesenen Mitteln ein Anteil für Maßnahmen in zentralen Einrichtungen und der Verwaltung sowie für kurzfristige bauliche Maßnahmen verwendet. ²Die Universitätsleitung bestimmt haushaltsjährlich nach Beratung im Zentralen Studienzuschussgremium die Höhe des Anteils und die Verwendung. ³Dem Zentralen Studienzuschussgremium gehören die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekane beziehungsweise Dekaninnen, die oder der Frauenbeauftragte der Hochschule, die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat, die sechs Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats sowie zwei vom studentischen Konvent zu bestimmende Mitglieder des studentischen Konvents an. ⁴Den Vorsitz führt die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (2) ¹Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den in der letzten vorliegenden amtlichen Studierendenstatistik ausgewiesenen Studienfällen verteilt, begrenzt auf die Studienfälle in der Regelstudienzeit. ²Leistungen für Lehrimporte beziehungsweise -exporte sind zwischen den beteiligten Fakultäten auszugleichen. ³Kann zwischen den betroffenen Fakultäten keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Universitätsleitung.

- (3) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung der Mittel entscheidet ein Gremium, dem unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans die Studiendekanin oder der Studiendekan, eine Professorin oder ein Professor der Fakultät, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät und die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher sowie die stellvertretende Fachschaftssprecherin oder der stellvertretende Fachschaftssprecher und drei weitere von der Fachschaftsvertretung gewählte Fachschaftsvertreterinnen und –vertreter angehören. ²Der Fakultätsrat nimmt zur Verwendung der Mittel Stellung. ³Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Universitätsleitung. ⁴Die Professorin oder der Professor der Fakultät wird vom Fakultätsrat bestellt. ⁵Die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von den dem Fakultätsrat angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern benannt und von der Dekanin oder dem Dekan bestellt.

§ 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) ¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Aufgaben des Zentralen Studienzuschussgremiums nach § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden für die im Jahr 2013 der Universität zufließenden Studienzuschüsse übergangsweise vom Zentralen Studienbeitragsgremium nach § 7 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der Universität Passau über die Festsetzung, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung – StubeiSa) vom 7. Juli 2008 (vABIUP S. 182), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Februar 2012 (vABIUP S. 5) wahrgenommen. ²Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nach § 7 Abs. 5 StubeiSa in den einzelnen Fakultäten in das Gremium nach § 7 Abs. 1 Satz 1 StubeiSa bestellten und gewählten Mitglieder bleiben im Amt und werden zu Mitgliedern des Gremiums nach § 1 Abs. 3.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 11. Dezember 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 7. Januar 2014, Az.: VII/2.I-09.1801/2014.

Passau, den 8. Januar 2014

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 8. Januar 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. Januar 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 8. Januar 2014.